

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot in der Umweltzone Neuss nach § 40 Abs. 1 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), § 1 Abs. 2 der 35. Bundesimmissionsschutz -Verordnung (BImSchVO) i.V.m. § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)**

Für das nachfolgend genannte Fahrzeug: **Pkw / Lkw / Bus** (\* nicht Zutreffendes bitte streichen)

Verlängerung

Neuantrag

<u>amtliches Kennzeichen</u>	Dem Antrag ist eine Kopie des Kfz-Scheines bzw. der Zulassungsbescheinigung Teil I beizufügen.
------------------------------	--

Antragsteller/in

Name/Vorname/Firma
Anschrift
Telefon/Telefax
E-Mail

**Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung:**

1.1 Allgemeine Voraussetzungen

- Das Kraftfahrzeug wurde vor dem 01.01.2008 auf die Antragstellerin/den Antragsteller zugelassen **und**
- eine Nachrüstung des Fahrzeuges, mit der die für den Zugang zur Umweltzone erforderliche Schadstoffgruppe erreicht werden kann, ist technisch nicht möglich (Nachweis: Bescheinigung einer/eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüferin/Prüfers einer Technischen Prüfstelle) **und**
- der Antragstellerin/dem Antragsteller steht für den beantragten Fahrtzweck keine anderes auf sie oder ihn zugelassenes Kraftfahrzeug, das die Zugangsvoraussetzungen zur Umweltzone erfüllt, zur Verfügung **und**
- eine Ersatzbeschaffung ist wirtschaftlich nicht zumutbar (Nachweis: Einkommensnachweis. Bei Gewerbetreibenden begründete Stellungnahme einer Steuerberaterin/eines Steuerberaters).

1.2 Besondere Voraussetzungen für bestimmte Fahrtzwecke – Zutreffendes bitte ankreuzen und Nachweise erbringen -

Liegen die allgemeinen Voraussetzungen (1.1) vor, kann für folgende Fahrtzwecke eine Ausnahme vom Verkehrsverbot erteilt werden:

- Fahrten zum Erhalt und zur Reparatur von technischen Anlagen, zur Behebung von Gebäudeschäden einschließlich der Beseitigung von Wasser-, Gas- und Elektroschäden.
- Fahrten für soziale und pflegerische Hilfsdienste.
- Fahrten für notwendige regelmäßige Arztbesuche und Fahrten bei medizinischen Notfällen.
- Quell- und Zielfahrten von Reisebussen
- Fahrten von Berufspendlern zu ihrer Arbeitsstätte, wenn zum Arbeitsbeginn oder zum Arbeitsende keine öffentlichen Verkehrsmittel verfügbar sind.
- Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern des Lebensmitteleinzelhandels, von Apotheken, Altenheimen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen, von Wochen- und Sondermärkten.

- Fahrten für die Belieferung und Entsorgung von Baustellen, die Warenanlieferung zu Produktionsbetrieben und Versand von Gütern aus der Produktion einschließlich des betriebsnotwendigen Werkverkehrs, wenn Alternativen nicht verfügbar sind.

### 1.3 Besondere Voraussetzungen aus sozialen oder kraftfahrzeugbezogenen Gründen

Liegen die allgemeinen Voraussetzungen (1.1) vor, kann für folgende Fahrtzwecke eine Ausnahme vom Verkehrsverbot erteilt werden:

- Schwerbehinderte, die gehbehindert sind und in deren Schwerbehinderten-Ausweis das Merkzeichen „G“ eingetragen ist.
- Sonderkraftfahrzeuge mit besonderer Geschäftsidee (z.B. historische Busse, die für Hochzeits- oder Stadtrundfahrten eingesetzt werden).
- Sonderkraftfahrzeuge mit hohen Anschaffungs- bzw. Umrüstkosten und geringen Fahrleistungen innerhalb der Umweltzone (z.B. Schwertransporte, Messwagen, Werkstattwagen von Handwerksbetrieben, Mediensonderfahrzeuge).
- Besondere Härtefälle wie etwa Existenzgefährdung einer/eines Gewerbetreibenden durch ein Verkehrsverbot (Nachweis durch begründete Stellungnahme einer Steuerberaterin/eines Steuerberaters).

### 2. Ausnahmeregelung für Fuhrparke

- Die Ausnahmeregelung wird für ein Fahrzeug der Klasse N (Nutzfahrzeug) oder einen Reisebus (Klasse M2, M3), der nicht im ÖPNV eingesetzt wird, beantragt und
- das Fahrzeug gehört nicht der Schadstoffgruppe 1 an, das heißt, ihm wurde eine Feinstaubplakette rot zugeteilt und
- folgende/s Ausgleichsfahrzeug/e, die die Voraussetzungen zum Befahren der Umweltzone erfüllen, ist/sind vorhanden:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

*Hinweis zu den Verwaltungsgebühren: Für die Ausstellung einer Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Umweltzone werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 10,00 bis 90,00 € erhoben. Die Höhe dieser Gebühr bemisst sich unter Berücksichtigung des entstandenen Verwaltungsaufwandes auch nach Dauer, Umfang und Bedeutung der beantragten Genehmigung.*

Der Antrag ist bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzureichen:

STADT NEUSS  
DER BÜRGERMEISTER  
Amt für Verkehrsangelegenheiten

*in Schriftform:*  
Rheinstr. 18  
41460 Neuss

*per Telefax:*  
02131/90-2490

*per E-Mail:* verkehrslenkung@stadt.neuss.de

*Ihre Ansprechpartnerin:*  
Frau Malchow  
Zimmer 3.34  
Telefon 02131/90-3901

